



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

*Kreis und R.V.
am 9. 10. 1980
Im Bekanntheitsbereich
mit gel. Bild.*

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der kreisangehörigen Gemeinden Beelen,
Everswinkel, Ostbevern,
Städte Drensteinfurt, Sassenberg,
Sendenhorst, Telgte,
der Zweckverbandskasse der Gemeinden
Warendorf, Beelen und Everswinkel,
der Volkshochschule Warendorf - Zweck-
verband der Städte Warendorf, Telgte und
Sassenberg und der Gemeinden
Beelen und Everswinkel,
der Sparkasse Warendorf,
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Ahlen und
der Stadtwerke GmbH Telgte

Jahrgang 1980

Warendorf, 03. Oktober 1980

Ausgabe Nr. 44

Herausgeber: Kreis Warendorf

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		Bekanntmachungen der Gemeinde Ostbevern	
473	22.9.80	a) Verwaltungsgebührensatzung	981 - 986
474	18.9.80	b) Abrechnung der Erschließungsanlagen A und B "Straßen" im Abrechnungsgebiet "Am Haarhaus"	987 - 988
475	25.9.80	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beelen über die Erhebung von Erschließungs- beiträgen - Erschließungsbeitragssatzung -	989 - 996
476	18.9.80	Bekanntmachung der Stadt Telgte über die betriebsfertige Herstellung der öffent- lichen Abwasseranlage vom Mönkediek ab- zweigende Zufahrt zur Marienschule	997
477	25.9.80	Bekanntmachung der Stadt Drensteinfurt über die Ersatzbestimmung eines Ratsmit- gliedes	998
478	25.9.80	Bekanntmachung der Stadt Sendenhorst über die betriebsfertige Herstellung von Kanalleitungen	999 - 1000
		Bekanntmachungen der Gemeinde Everswinkel	
479	23.9.80	a) Genehmigung zur 1. Änderung des Be- bauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände"	1001 - 1003

480	23.9.80	b) Genehmigung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Esch II"	1004 - 1006
481	23.9.80	c) Genehmigung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße"	1007 - 1009
482	23.9.80	d) Genehmigung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern"	1010 - 1012
483	24.9.80	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Sassenberg	1013 - 1022
		Bekanntmachungen des Kreises Warendorf	
484	24.9.80	a) Fischerprüfungstermine	1023
485	22./25.9.80	b) Beabsichtigte Truppenübungen Decknamen: Large Box Able Archer 80 und Wupper 31	1024
486	30.9.80	c) Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1025
487	29.9.80	Bekanntmachung der Stadt Sassenberg - Umlegungsausschuß - über die Umlegung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes "Hoher Kamp"	1026 - 1030
488	29.9.80	Bekanntmachung der Gemeinde Everswinkel über die Offenlegung a) der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 und b) der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17	1031 - 1034

Gemeinde Everswinkel
Az.622-21/11 gl-schw

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe-
und Industriegelände" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe-und
Industriegelände" nachfolgenden Genehmigungsbescheid er-
teilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat
der Gemeinde Everswinkel am 04.03.80 als Satzung beschlossene
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe-und Industriege-
lände".

Münster, den 06.06.80

Der Regierungspräsident
35.2.1 - 5205
Im Auftrag
Fehmer
Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 Bundesbaugesetz
(BBauG) in der Fassung vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffent-
lich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des
Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG: Fälligkeit und Erlöschen der Ent-
schädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit
des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung
der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-
tigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab
Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der
Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädi-
gung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf
die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb
von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetre-
ten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vorschrift
"Gewerbe-"

§ 155 a Abs. 1, 2 + 3 BBauG: Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Satzungen

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt: .

" Gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 + 2 BauONW in der Fassung vom 18.07.76 (GV NW S. 264), zuletzt geändert am 27.03.79 (GV NW S. 122) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 04.03.80 als Satzung beschlossenen gestalterischen

Vorschriften der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
"Gewerbe-und Industriegelände".

Warendorf, den 27.08.80

Der Oberkreisdirektor
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
638.5 Nr. 30/80
Im Auftrag
Bröker
Kreisbaudirektor"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 3 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung vom 27.03.79 (GV NW S. 122) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe-und Industriegelände" wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Rathaus -, Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, eingesehen werden.

Everswinkel, den 23.9.80

611
- Bürgermeister -